

Aktenzeichen: 5 AS 11/84

Bundesarbeitsgericht 5. Senat Beschluß vom 25. Juni 1984
- 5 AS 11/84 -

Arbeitsgericht Lübeck Urteil vom 28. August 1980
- 1 c Ca 1076/80 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Bestimmung des zuständigen Gerichts nach § 36 Nr. 6 ZPO'

Gesetz: ZPO § 36 Nr. 6, § 325 Abs. 1;
 ArbGG § 101

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AS 11/84

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 25. Juni
1984 beschlossen:

Der Antrag des Klägers auf Bestimmung des
zuständigen Gerichts wird zurückgewiesen.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-2-

G r ü n d e :

I. Der Kläger ist philippinischer Seemann mit Wohnsitz auf den Philippinen. Die Beklagte hat ihren Sitz in Monrovia, Liberia. Der Kläger will die Beklagte auf Schadenersatz in Anspruch nehmen mit der Begründung, ein Kapitän der Beklagten habe ihm ärztliche Hilfe verweigert und habe ihn in einer seiner Gesundheit abträglichen Weise beschäftigt.

Der Kläger hat Klage auf Zahlung eines Geldbetrages, einer laufenden Rente, auf Zahlung von Schmerzensgeld und auf Feststellung einer Schadensersatzverpflichtung beim Arbeitsgericht Hamburg erhoben. Dieses Gericht hat sich durch Beschluß vom 21. Mai 1980 für örtlich unzuständig erklärt; es hat den Rechtsstreit an das Arbeitsgericht Lübeck verwiesen. Das Arbeitsgericht Lübeck hat durch Urteil vom 28. August 1980 die Klage als unzulässig abgewiesen mit der Begründung, für die Entscheidung dieses Rechtsstreites sei ein deutsches Gericht nicht zuständig.

Nach Abweisung dieser Klage hat der Kläger versucht, seine Ansprüche mit Hilfe eines Schiedsgerichts durchzusetzen. Nach den Vereinbarungen der Parteien kann jeder Streit aus dem Beschäftigungsverhältnis vor ein Schiedsgericht in Hamburg gebracht werden. Der Kläger hat deshalb vor einem Schiedsgericht in Hamburg eine Schiedsklage erhoben, mit der er seine Anträge weiterverfolgt hat. Dieses Schiedsgericht hat durch Schiedsspruch vom 20. Februar 1984 die Schiedsklage als unzulässig abgewiesen. Für Streitigkeiten der vorliegenden Art könne eine Schiedsvereinbarung nicht wirksam getroffen werden (§ 101 ArbGG). Abschließend



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-3-

meint das Schiedsgericht, der Kläger sei durch die Abweisung der Klage und der Schiedsklage nicht rechtlos. Zwischen Arbeitsgericht und Schiedsgericht sei ein "negativer Kompetenzkonflikt entstanden". Dieser könne in entsprechender Anwendung des § 36 Nr. 6 ZPO gelöst werden.

Der Kläger ist diesem "Rat" des Schiedsgerichts gefolgt und hat durch einen am 21. Mai 1984 beim Bundesarbeitsgericht eingegangenen Schriftsatz beantragt, als zuständiges Gericht das Arbeitsgericht Hamburg, hilfsweise das Arbeitsgericht Lübeck zu bestimmen. Die Beklagte ist diesem Antrag entgegengetreten. Sie hat die Auffassung vertreten, es gebe keinen Kompetenzkonflikt zwischen staatlichen deutschen Gerichten. Der Kläger könne die Beklagte an ihrem allgemeinen Gerichtsstand verklagen.

II. Die Voraussetzungen für die Bestimmung des zuständigen Gerichts nach § 36 Nr. 6 ZPO liegen nicht vor.

Die Bestimmung eines örtlich zuständigen deutschen Arbeitsgerichts ist nicht mehr möglich. Das Arbeitsgericht Lübeck hat rechtskräftig entschieden, daß kein deutsches Arbeitsgericht für die Entscheidung dieses Rechtsstreits zuständig ist. Die vom Arbeitsgericht Lübeck entschiedene Prozeßfrage kann danach von keinem anderen Gericht abweichend entschieden werden (§ 325 Abs. 1 ZPO). Eine Sachentscheidung kann durch ein Arbeitsgericht nicht ergehen. Dies räumt der Kläger selbst ein (Seite 8 seines Antrages).



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-4-

Daraus folgt, daß auch das Bundesarbeitsgericht kein deutsches Arbeitsgericht als örtlich zuständiges Arbeitsgericht bestimmen kann. Aber auch die Bestimmung des Schiedsgerichts als zuständiges Gericht scheidet aus. Das Bundesarbeitsgericht könnte das Schiedsgericht nicht anweisen, erneut tätig zu werden. Im übrigen könnten deutsche Arbeitsgerichte über die Bindung und Tragweite des Schiedsspruchs vom 20. Februar 1984 nicht urteilen.

Dam Kläger bleibt daher nur die Möglichkeit, die Beklagte an deren allgemeinen Gerichtsstand in Monrovia, Liberia, in Anspruch zu nehmen.

Dr. Thomas

Dr. Heither

Schneider



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)